

Alles griffbereit – wie man sich selbst und seinen Angehörigen Ärger erspart

Die Vorsorgevollmacht: Sie sollte das wichtigste Einzeldokument im Notfallordner sein. Mit ihr kann man einer Vertrauensperson das Recht einräumen, stellvertretend für einen zu handeln.

Die Vollmacht kann sich auf bestimmte oder aber auch alle Angelegenheiten beziehen. Was viele nicht wissen: Liegt keine Vorsorgevollmacht vor, haben selbst die nächsten Angehörigen, sei es der Ehepartner oder die eigenen Kinder, im Notfall kein Recht, Vermögensangelegenheiten & Co zu regeln.

Schon aus praktischen Gründen sollte eine Vorsorgevollmacht schriftlich erteilt werden.

Sofern die Vollmacht auch Gesundheits- und Unterbringungsangelegenheiten erfasst, ist die Einhaltung der Schriftform sogar zwingend.

Für bestimmte Angelegenheiten - nämlich Grundstücksgeschäfte, Verbraucherdarlehensverträge und zahlreiche Transaktionen im unternehmerischen Bereich - ist eine notarielle Vollmacht sogar Pflicht.

Die Vorsorgevollmacht enthält in einer Urkunde alle wesentlichen Bestimmungen für die eigene Betreuung und vermeidet in der Regel die von Amts wegen angeordnete Betreuung.

Die Bestandteile der Vorsorgevollmacht sind üblicherweise Erklärungen, die je nach Bedarf auch in getrennten Urkunden gefasst sein können.

Dazu zählen insbesondere auch eine Betreuungsverfügung und – für Eltern mit noch minderjährigen Kindern - eine Sorgerechtserklärung. Sie kann auch eine Patientenverfügung umfassen.

Die Betreuungsverfügung: Mit ihr lässt sich regeln, wer einen betreut, wenn man selbst nicht mehr dazu in der Lage ist.

Sofern eine volljährige Person nicht mehr geschäftsfähig ist, bestellt das Betreuungsgericht einen Betreuer für dessen Vermögenssorge und/oder Personensorge.

Das Gericht lässt sich in der Regel von den früheren Angaben des Betroffenen leiten, welche Personen als Betreuer bestellt oder nicht bestellt werden sollen.

Sofern beide Elternteile etwa bei einem Verkehrsunfall versterben, bestellt das Familiengericht für Minderjährige einen Vormund. Auch hier berücksichtigt das Gericht die Wünsche der Eltern.

Wichtig zu wissen: Das Sorgerecht geht nicht automatisch an Tanten oder Onkel über. Daher ist eine Sorgerechtserklärung sinnvoll.

Die Patientenverfügung: Darin können Wünsche zur medizinischen Behandlung für den Fall geäußert werden, in dem ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa aufgrund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

Vor dem Abfassen sollte man sich vom Arzt seines Vertrauens ausführlich beraten und über etwaige Risiken aufklären lassen.

Die Verfügung sollte spätestens alle drei Jahre auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft werden.

So können beispielsweise Jahre später Chancen auf Heilung bestehen, die bei Errichtung der Verfügung noch nicht gegeben waren.

Laut dem Bundesgerichtshof muss eine Patientenverfügung hinreichend konkret formuliert sein (Az. XII ZB 61/16).

Das Bundesjustizministerium (BMJ) gibt eine laufend aktualisierte Broschüre „Patientenverfügung“ heraus, die über die Möglichkeiten informiert, eine wirksame Patientenverfügung zu verfassen.

Patientenverfügungen sollten aber nicht allein stehen, sondern von einer Vorsorgevollmacht flankiert sein, damit der Bevollmächtigte im Falle des Falles den Willen des Patienten auch durchsetzen kann.

Die Kosten: Natürlich kostet eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht Geld. Die Kosten richten sich vorrangig nach dem Vermögen des Vollmachtgebers.

Bei einem Vermögen von 100000 Euro fallen für eine umfängliche Vollmacht nach Auskunft der Bundesnotarkammer maximal 165 Euro an – neben Umsatzsteuer und Auslagen.

Inbegriffen sind die gesamte Beratung sowie die Erstellung des Entwurfs durch den Notar.

Wer dagegen seine Vorsorgevollmacht in Eigenregie erstellt und Fehler macht, muss womöglich viel tiefer in die Tasche greifen. Zum Vergleich:

Für die Dauerbetreuung im Vermögensbereich belaufen sich allein die jährlichen Gerichtsgebühren auf mindestens 200 Euro.

Es empfiehlt sich, die Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine geringe zweistellige Gebühr registrieren zu lassen, auch hierbei hilft ein Notar bei Bedarf. So sind die Vollmachten im Notfall rasch verfügbar.

Was bei Bankgeschäften gilt: Die deutschen Banken bieten als Vordruck eine „Konto/-Depotvollmacht“ an.

Dabei handelt es sich um eine Vollmacht, die den Bevollmächtigten berechtigt, vorher festgelegte Bankgeschäfte zu erledigen; sie ist also nicht zu verwechseln mit einer umfassenden Vorsorgevollmacht.

Die Erteilung einer speziellen Vollmacht für Bankgeschäfte ist bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht, die diesen Bereich abdeckt, eigentlich nicht erforderlich.

Die gesonderte Bankvollmacht hat aber den praktischen Vorteil, dass die Bankmitarbeiter dieses Formular kennen und daher einfach prüfen können, ob die Vollmacht das fragliche Bankgeschäft auch tatsächlich abdeckt.

Mit Bankvollmacht ausgestattet darf der Bevollmächtigte etwa über Guthaben verfügen, fällige Rechnungen zahlen oder Geld abheben. Er darf aber keine neuen Kredite aufnehmen.

Die Vollmacht greift auch fürs Wertpapierdepot – Käufe und Verkäufe sind möglich, allerdings dürfen keine Termingeschäfte getätigt werden.

Achtung: Die Vollmacht ist sofort wirksam, die Banken überprüfen nicht, ab wann und unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht genutzt wird.

Wer das nicht will erteilt zumindest eine Vollmacht für den Todesfall, hier wird ein Begünstigter eingesetzt auf den das Guthaben bei Todesnachweis umgeschrieben wird.

Darüber hinaus enthält der Notfallordner eine Übersicht sämtlicher Bankverbindungen mit Konten und Depots im In- und Ausland.

Schon manches Konto wurde herrenlos, da die Hinterbliebenen nichts von seiner Existenz wussten. Gleiches gilt für Versicherungen. Schließlich gibt es bei Versicherungen Obliegenheiten zu berücksichtigen,

etwa wenn Besitzer des Ordners einen Unfall hatten und der Schaden bei der Unfallversicherung gemeldet werden sollte.

Digitale Vorsorge:

Zugänge zum E-Mail-Konto, aber auch Passwörter für Facebook oder Onlineshops gehören ebenso in den Notfallordner.

Beim sozialen Netzwerk Facebook etwa lässt sich in den Sicherheitseinstellungen ein gesonderter Nachlasskontakt einrichten.

Die ausgewählte Person kann sich um das Facebook-Profil kümmern, wenn dieses in den „Gedenkzustand“ versetzt wird.

Wer auf Nummer sicher gehen und Passwörter schützen möchte, kann all diese Informationen auch notariell verwahren lassen und im Notfallordner nur einen Hinweis darauf geben.

Zu guter Letzt kann der Ordner wichtige Hinweise und Verfügungen enthalten:

Zum Beispiel eine Liste mit Personen, die im Sterbefall benachrichtigt werden sollten, etwa der Steuerberater des Vertrauens, oder Anweisungen, wie Sie sich Ihre eigene Beerdigung vorstellen.